

Statuten

der Genossenschaft
Phönix-Laden

Artikel 1 Name und Sitz	Unter dem Namen Phönix-Laden besteht in Biel eine Genossenschaft nach Massgabe dieser Statuten im Sinne des 29. Titels des Obligationenrechts.
Artikel 2 Zweck	Die Genossenschaft bezweckt Bekanntmachung und Förderung umweltgerechter Produktion und Verteilung von Lebensmitteln.
Artikel 3 Vorgehen	Diesen Zweck verfolgt sie durch: <ol style="list-style-type: none"> 1. Führung eines Lebensmittelladens. 2. Verkauf ökologischer und biologischer Produkte. 3. Verkauf dieser Produkte zu Bedingungen, welche die Bedürfnisse der ProduzentInnen berücksichtigen und die den Richtlinien für die Geschäftspolitik, wie sie die Generalversammlung festlegt, entsprechen. 4. Verbreitung von Informationen, die einen Bezug zur Zielsetzung der Genossenschaft haben.
Artikel 4 Erwerb der Mitgliedschaft	<ol style="list-style-type: none"> 1. Als Mitglied kann jede natürliche Person aufgenommen werden, die sich mit den Zielen der Genossenschaft identifizieren kann und sie fördern will. 2. Wer Mitglied werden will, hat ein Beitrittsgesuch auszufüllen, womit gleichzeitig die statuarischen Verpflichtungen anerkannt werden. 3. Die Mitgliedschaft muss von der Verwaltung genehmigt werden. Es besteht bei Ablehnung ein Rekursrecht an die Generalversammlung. 4. JedeR MitarbeiterIn muss GenossenschafterIn werden.
Artikel 5 Verlust der Mitgliedschaft	Die Mitgliedschaft erlischt: <ol style="list-style-type: none"> 1. Durch Austritt, welcher der Verwaltung 3 Monate im voraus schriftlich mitgeteilt werden muss. 2. Durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt durch die Generalversammlung und erfordert eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen. 3. Durch Tod eines Mitgliedes.
Artikel 6 Rechte und Pflichten	Rechte und Pflichten entsprechen den gesetzlichen Vorschriften der Art. 852 ff. OR, namentlich: <p>A Rechte</p> <p>Alle GenossenschafterInnen stehen in gleichen Rechten und Pflichten. JedeR GenossenschafterIn hat an der GV eine Stimme. Er/Sie kann sich bei der Ausübung seines/ihrer Stimmrechts durch eineN GenossenschafterIn vertreten lassen. DieseR hat eine schriftliche Ermächtigung vorzuweisen und kann nur dieseN eineN GenossenschafterIn vertreten.</p> <p>B Pflichten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. JedeR GenossenschafterIn hat einen einmaligen, nicht rückzahlbaren Mitgliederbeitrag von Fr. 50.– zu entrichten. 2. Bei Verlust der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen. 3. Die GenossenschafterInnen können im weiteren stimmrechtslose Anteil-scheine mit Nennwert Fr. 500.– zeichnen. 4. Die Genossenschaft beschafft sich die erforderlichen Mittel aus dem Betriebsertrag, allfälligen Darlehen und Spenden. 5. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Eine persönliche Haftung der GenossenschafterInnen ist ausgeschlossen. Eine Nachschusspflicht besteht nicht.

Artikel 7
Organisation

Die Organe der Genossenschaft sind:
Die Generalversammlung (GV)
Die Verwaltung
Die Betriebsgruppe
Die Revisionsstelle

Artikel 8
Die Generalversammlung

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung.
Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Die Änderung der Statuten.
- Die Wahl der Verwaltung, deren Präsidenten/in und der Revisionsstelle, allenfalls Kontrollstelle.
- Die Abwahl eines Verwaltungsmitgliedes sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus der Genossenschaft (Art. 5).
- Die Abnahme der Betriebsrechnung und der Bilanz.
- Die Entlastung der Verwaltung.
- Die Festlegung der Richtlinien für die Geschäftspolitik und Geschäftsführung, inkl. finanziellen Spielraum der Verwaltung.
- Die Auflösung der Genossenschaft.

Die GV fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern einzelne Artikel dieser Statuten nichts anderes bestimmen.

Beschlüsse über die Änderung der Statuten, die Auflösung der Genossenschaft sowie die Abwahl der Verwaltung bedürfen $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen.

Die ordentliche GV findet mindestens einmal jährlich statt. Die Verwaltung, die Kontrollstelle oder $\frac{1}{10}$, mind. jedoch 3, der GenosschafterInnen können zudem eine ausserordentliche GV verlangen.

Die GV ist mindestens 14 Tage vor der Versammlung durch die Verwaltung einzuberufen. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen und hat die Verhandlungsgegenstände, bei Änderungen der Statuten zudem den wesentlichen Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen bekanntzugeben.

Artikel 9
Die Verwaltung

Die Verwaltung besteht mindestens aus 3 GenosschafterInnen.
Die Amtsdauer der Verwaltung beträgt ein Jahr. Die Mitglieder der Verwaltung sind wiederwählbar.

Der Verwaltung obliegen folgende Aufgaben:

- Sie führt die Geschäfte der Genossenschaft.
- Sie setzt eine Betriebsgruppe ein.
- Sie vertritt die Genossenschaft nach aussen.
- Sie beruft die GV ein und führt sie durch.
- Sie bestimmt die Zeichnungsberechtigten.

Artikel 10
Die Betriebsgruppe

Die Betriebsgruppe setzt sich aus Mitarbeitenden des Ladens zusammen.
Die Betriebsgruppe ist für die Betriebsführung verantwortlich.

Artikel 11
Die Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.
Sie kann auf eine Revisionsstelle verzichten, wenn:

- Die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist; und
- sämtliche GenosschafterInnen zustimmen; und
- die Genossenschaft nicht mehr als 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. JedeR GenossenschafterIn hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung eine eingeschränkte Revision zu verlangen. Die Generalversammlung muss diesfalls die Revisionsstelle wählen.

Eine ordentliche Revision der Jahresrechnung durch eine Revisionsstelle können verlangen:

1. 10% der GenossenschafterInnen;
2. GenossenschafterInnen, die zusammen mindestens 10% des Anteilscheinkapitals vertreten;
3. GenossenschafterInnenInnen, die einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegen.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften. Untersteht die Genossenschaft nicht der ordentlichen Revision und verzichtet sie rechtsgültig auf die eingeschränkte Revision, so hat die Generalversammlung anstelle der gesetzlichen Revisionsstelle eine statutarische Kontrollstelle zu wählen.

Die Kontrollstelle besteht aus 1 Revisor/Revisorin.

Artikel 12
Organhaftung

Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Revision betrauten Personen sowie die Liquidatoren sind der Genossenschaft, den einzelnen GenossenschafterInnen und den Genossenschaftsgläubigern nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen des Obligationenrechts für den Schaden verantwortlich, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung der Ihnen obliegenden Pflichten verursachen (Art. 916 OR).

Artikel 13:
Publikation

Die nach Gesetz erforderlichen Publikationen erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Mitteilung erfolgen durch Rundschreiben (nach Wahl deutsch oder französisch), nötigenfalls durch eingeschriebenen Brief.

Artikel 14
Übrige Bestimmungen

Über die Verwendung eines allfälligen Liquidationsüberschusses bestimmt die GV unter Berücksichtigung der Genossenschaftsziele. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Schweizerischen Obligationenrechts. Die deutschsprachige Fassung der Statuten ist rechtsgültig.

Diese Statuten, genehmigt an der GV vom 24. November 2015, ersetzen diejenigen vom 22. Februar 2000.

Biel, den 30. November 2015

Der Präsident



Niklaus Baltzer

Die Sekretärin



Tonia Heindl-Bögli